

ZEICHENERKLÄRUNG

A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Baugrenze

Grenzen für Nebengebäude bzw. landwirtschaftliche Betriebsgebäude

B) PLANLICHE HINWEISE



Bestehende Gebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer (z.B. Flst.-Nr. 851)

C) SATZUNGSTEXT

§ 1 Geltungsbereich:

Die Grenzen für die Außenbereichssatzung werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan M = 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit:

2 Planungsrechtliche Zulässigkeit: Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vor-haben nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- u. Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Land-wirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splitter-

§ 3 Textliche Festsetzungen zur Ausführung von Vorhaben:

- 3.1 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 3.2 Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
 3.3 Die seitliche Wandhöhe (i.S.v. Art. 6 BayBO) wird für Wohngebäude mit max. 6,20m festgesetzt.

 3.4 Die zulässige Grundfläche (i.S.v. § 19 BauNVO) wird für Wohngebäude mit
- max. 140,0m² festgesetzt.

 3.5 Für die Dachgestaltung sind nur Satteldächer mit einer Neigung von max. 30° und
- einer Eindeckung aus kleinformatigem Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe zulässig.

§ 4 Textliche Hinweise: 4.1 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung: Die Eingriffsregelung ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung ist im Baugenehmigungsverfahren der Unteren Naturschutzbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.

4.2 Landwirtschaftliche Immissionen:

4.2 Landwirtschaftliche immissionen:
Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden
Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie
über das übliche Maß hinausgehen, sind von Bauwerbern zu dulden. Dies gilt
insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie
an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt

AUSSENBEREICHSSATZUNG LUPPERTING GEMEINDE ENGELSBERG



Die Gemeinde Engelsberg erläßt gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für den Ortsteil "Lupperting" diesen Plan als Satzung.

VEREAHRENSVERMERKE

Diese Satzung wurde in der Zeit vom 12.05 200 bis. 15 öffentlich ausgelegt.

Engelsberg, den ...16.09_ lood

(1.Bgm, Lackner)

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde am... 20.... 2006. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

(Siegel)

(Siegel)

Engelsberg, den 27. 40. 200 5

(1.Bgm/Lackner)

PLANFERTIGER

Dipl. Ing. Anton Zeller Regierungsbaumerster Dipl. Ing. H. Romstätter Bahnhofstrasses 1972 83278

geändert: 09.10.2008